

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 462 vom 25. Mai 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2021_462

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 462 du 25 mai 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 462 del 25 maggio 2021

Regeste

Verfügung vom 25. Mai 2021

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 25. Mai 2021 (AB 33). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behand-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 4
lung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind

und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG. 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 5 können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.1). 3. 3.1 Bezüglich des Gesundheitszustandes und der Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers finden sich in den Akten im Wesentlichen die folgenden Angaben: 3.1.1 Nachdem sich der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2017 eine Schnittverletzung mit einem Winkelschleifer am linken Oberschenkel mit 50%iger Durchtrennung des Musculus sartorius und einer Einkerbung des Vastus medialis zugezogen hatte, wurde er gleichentags im Spital D._____ operativ versorgt (AB 8.119 S. 1 f.). 3.1.2 Im ärztlichen Zwischenbericht vom 29. März 2018 (AB 8.96) führte die Hausärztin des Beschwerdeführers, Dr. med. E._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, insbesondere aus, der Patient spreche gut auf die Physiotherapie an und es bestehe eine gute Prognose, wobei allerdings eine leichte Traumatisierung bestehe (S. 1 Ziff. 2). Vorgesehen sei eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit zu 50 % (S. 1 Ziff. 4). Im ärztlichen Zeugnis vom 16. Mai 2018 (AB 8.88 S. 3) attestierte sie dem Patienten für die Zeit vom 19. Mai bis 22. Juni 2018 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit. Das Tragen von Gewichten über 5 kg sei unzumutbar. Mit Zeugnis vom 25. Mai 2018 (AB 8.87 S. 2) hielt sie demgegenüber fest, dass seit dem 28. Mai 2018 eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe. 3.1.3 Auf Zuweisung der C._____ erfolgten am 18. Juni 2018 ergänzende Untersuchungen durch die Ärzte des Spitals D._____. Im Sprechstundenbericht vom gleichen Tag (AB 8.85 S. 1 f.) gaben diese insbesondere an, der Patient arbeite seit kurzem wieder in einem Pensum von 100 %. Es bestünden nach wie vor lokale residuelle Beschwerden. Eine manifeste Atrophie sei nicht ersichtlich (S. 2). Nach durchgeführtem MRI vom 29. Juni 2018 (AB 8.84) legten die Ärzte des Spitals D._____ in ihrem Bericht vom 10. Juli 2018 (AB 8.83 S. 3 f.)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 6 sodann dar, MR-tomographisch zeige sich ein erstaunlich intakter Musculus sartorius. Das distale Kaliber sei ungefähr gleich wie proximal und auch im Seitenvergleich nahezu identisch. Der Lokalbefund am Oberschenkel sei somit verheilt. Die distalen Beschwerden passten eher zu einer Neuropathie eines anterioren femorokutanen Astes (S. 4). 3.1.4 Im Arztzeugnis „UVG für Rückfall“ vom 2. August 2019 (AB 8.63) hielt die Hausärztin fest, der Beschwerdeführer habe am 28. Juni 2019 einen Rückfall erlitten. Seit dem 1. bis voraussichtlich dem 29. Juli 2019 bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. 3.1.5 Aufgrund neuralgiformen Schmerzen distal der Narbe am linken Oberschenkel und

Schmerzen am rechten Ellenbogengelenk wurde der Beschwerdeführer am 9. September 2019 bei Dr. med. F. _____, Facharzt für Chirurgie, für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie für Handchirurgie, des Spitals G. _____ vorstellig. Im Bericht vom 20. September 2019 (AB 8.56 S. 2 f.) stellte er in Bezug auf den Ellenbogen die Diagnose einer Epicondylitis radialis (S. 2) und empfahl Physiotherapie mit Querfraktion (S. 3). In Bezug auf den Oberschenkel führte er sodann aus, zur besseren Darstellung der Muskulatur und gegebenenfalls des Nerven-Neuromes erfolge eine MRI-Untersuchung. Ferner sei eine neurologische Untersuchung durchzuführen (S. 3).

3.1.6 Im Bericht vom 25. September 2019 (AB 8.55) hielt Dr. med. H. _____, Fachärztin für Radiologie, fest, MR-tomographisch zeige sich weder eine signifikante Atrophie der Muskulatur des Oberschenkels noch eine Myositis ossificans. Ebenso wenig bestünden ausgedehnte narbige Veränderungen oder Denervationszeichen (S. 1).

3.1.7 In dem zu Händen der Arbeitslosenversicherung erstellten Arztzeugnis vom 30. September 2019 (AB 17 S. 14) gab die Hausärztin an, der Patient sei vom 1. bis 31. Juli 2019 voll arbeitsunfähig gewesen. Seit dem 1. August 2019 sei er wieder voll arbeitsfähig.

3.1.8 Im Bericht des Spitals G. _____ vom 31. Oktober 2019 (AB 8.49 S. 1 ff.) legte Prof. Dr. med. I. _____, Facharzt für Neurologie, dar, klinisch-neurologisch bestehe kein motorisches Defizit im linken Oberschenkelbereich. Durch Verletzung der kutanen Äste sei ein neuropathischer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 7 Schmerz entstanden. Therapeutisch sei eine lokale Quaddeltherapie/Neuraltherapie Chirocaine 0.25 % versucht worden, welche bei subjektiv guter Wirkung jederzeit wiederholt werden könne. Die Schmerzen am rechten Arm seien einer Epicondylitis zuzuordnen (S. 2).

3.1.9 Am 12. November 2019 erfolgte im Spital G. _____ ein Röntgen des linken Oberschenkels. Dem entsprechenden Bericht vom gleichen Tag (AB 8.48) ist unter anderem zu entnehmen, dass keine röntgendichten Fremdkörper im Untersuchungsvolumen vorhanden seien (S. 1).

3.1.10 Am 18. Februar 2020 wurde der Beschwerdeführer in der Schmerzklinik des Spitals G. _____ vorstellig. Im entsprechenden Bericht (AB 8.44) führte Dr. med. J. _____, Facharzt für Anästhesiologie, aus, der Patient beklage einen kontinuierlichen Oberschenkel schmerz links in der Innenseite. Durch Druck auf diese Stelle könne ein brennender Schmerz im Kniebereich ausgelöst werden. Schon durch leichte Berührungen könne ein „Strom“ ausgelöst werden. Das Tragen einer Hose oder auch einer Decke werde als unangenehm empfunden. Durch Laufen könne er sich vom Schmerz ablenken, fühle sich aber weniger belastbar als vor dem Unfall. Regelmässig komme es zu einer nächtlichen Schmerzzunahme. Es könne von einem neuropathischen Schmerz im Versorgungsgebiet der cutanen Äste des Nervus femoralis und Nervus obturatorius am linken Oberschenkel ausgegangen werden. Muskuläre Äste schienen nicht betroffen zu sein, da die Ausprägung der Muskulatur im Seitenvergleich keine Unterschiede aufweise (S. 2). Von schmerztherapeutischer Seite ergäben sich drei mögliche Therapieansätze (S. 2), wobei sie übereingekommen seien, mit der interventionellen Massnahme zu beginnen (S. 3).

3.1.11 Die Kreisärztin der C. _____, Dr. med. K. _____, Fachärztin für Chirurgie, führte in ihrem Bericht vom 8. September 2020 (AB 8.10) aus, aufgrund der vorliegenden medizinischen Aktenlage sei der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit wahrscheinlich eingeschränkt. In einer optimal angepassten mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit, ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten, sei er jedoch voll arbeitsfähig (S. 1 Frage 4).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 8
3.1.12 Im ärztlichen Zeugnis vom 9. September 2020 (AB 17 S. 5) äusser- te sich die Hausärztin dahingehend, dass der Patient seit dem 9. Septem- ber 2020 unter den folgenden Bedingungen voll arbeitsfähig sei: • Leichte körperliche Arbeiten, max. 5 kg • Autofahren nur mit Automaten • Stehen/Gehen max. 15 Minuten • Sitzen max. 30 Minuten, wechselbelastende Tätigkeiten
3.1.13 Im Bericht der Schmerzlinik des Spitals G._____ vom 20. No- vember 2020 (AB 27 S. 13 f.) legte Dr. med. J._____ dar, der bisherige Verlauf der Massnahmen zeige einen neuropathischen Schmerz im Ober- schenkel im Ausbreitungsgebiet des Nervus saphenus mit ausgeprägter Allodynie. Dieser sei bisher mit US-gesteuerten Interventionen und lokaler Neurodolanwendung behandelt worden (vgl. AB 8.16, 8.19, 8.21, 8.23, 8.28, 8.31 f., 8.36, 8.42, 27 S. 15 ff.). Da der Patient weiteren Infiltrationen gegenüber sehr reserviert sei, sei die Qutenza-Therapie besprochen worden. Da die lokale Neurodolanwendung eine gute Linderung habe bewirken können, sei auch ein gutes Ansprechen der Capsaicinbehandlung zu erhoffen (S. 13).
3.1.14 Im Schreiben vom 3. Juni 2021 zu Händen der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers (Beschwerdebeilage [BB] 10) gab die Hausärztin an, sie könne die ihr gestellten Fragen nicht beantworten und empfehle eine medizinische Begutachtung.
3.1.15 Im Schreiben der Schmerzlinik des Spitals G._____ vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unab- hängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzule- gen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, werden entspre- chend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezah- lung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ent- nommen.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehr- schluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 19
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in glei- cher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R): - B._____ AG z.H. des Beschwerdeführers - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen
Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 16

Juni 2021 (BB 9) die Beurteilung der Kreisärztin als „nachvollziehbar“ (S. 1 Frage 1) und konnte zur Frage nach der Arbeitsfähigkeit keine Stellung nehmen (S. 1 Frage 2). Allein der Umstand, dass er diesbezüglich eine EFL anregte, genügt nicht, um Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Kreisärztin zu wecken. Dasselbe gilt für die Empfehlung der Hausärztin vom 3. Juni 2021 an die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers, ein medizinisches Gutachten einzuholen (BB 10). Dabei setzte sie sich nicht ansatzweise mit der kreisärztlichen Beurteilung auseinander und eine medizinische Begründung für ihre Empfehlung fehlt. Weiter kontrastiert ihre Ansicht, wonach sie sich zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht äussern könne, mit ihrer früheren Angabe, wonach dieser seit dem 9. September 2020 in einer leidensadaptierten Tätigkeit (leichte körperliche Arbeit, max. 5 kg, Autofahren nur mit Automaten, Stehen/Gehen max. 15 Minuten, Sitzen max. 30 Minuten, wechselbelastende Tätigkeit) voll arbeitsfähig sei (AB 17 S. 5). Es wird keine Verschlechterung des Gesundheitszustands geltend gemacht. Das Zumutbarkeitsprofil der Kreisärztin (AB 8.10 S. 1) steht ausserdem weitgehend in Einklang mit den Angaben des Beschwerdeführers in der Anmeldung zum Leistungsbezug von September 2020 (AB 1), wonach in einer adaptierten Tätigkeit (leichte körperliche Arbeit, max. 5 kg, Autofahren nur mit Automaten, Stehen max. 15 Minuten, wechselbelastend, gehen max. 30 Minuten) eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe (S. 4 Ziff. 4.3) und der Information des Amtes für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse, wonach der Beschwerdeführer in einem Pensum von 100 % vermittlungsfähig sei (AB 17 S. 3 Ziff. 8). Im Übrigen nahm der Beschwerdeführer trotz der bereits vorhandenen neuropathischen Beschwerden (AB 8.83 S. 4) die Arbeit bei der letzten Arbeitgeberin im Frühjahr 2018 zunächst zu 50 % und später zu 100 % wieder auf (AB 8.86, 8.87 S. 2), womit er den Tatbeweis dafür erbrachte, dass er – abgesehen von einer kurzzeitigen Arbeitsunfähigkeit im Juli 2019 (AB 8.58 S. 1 f., 8.69, 8.77) – nicht einmal in der (nicht adaptierten) Arbeit als Hilfs... (AB 8.101 S. 3) eingeschränkt war. Mit Blick auf diese mehrere Monate dauernde uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit trotz der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 13 neuropathischen Beschwerden ist entgegen dem Beschwerdeführer (Beschwerde S. 4 f.) evident, auf welche Beobachtungen – nebst der medizinischen Aktenlage – sich die Kreisärztin stützen konnte bzw. gestützt hat. Unter diesen Umständen war die Durchführung einer EFL nicht angezeigt. 3.3.3 Insgesamt können keine auch nur geringen Zweifel an der Beurteilung der Kreisärztin ausgemacht werden (vgl. E. 3.2.2 hiervoor), sodass auf weitere Abklärungen, namentlich die beantragte polydisziplinäre Begutachtung, verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368,

124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 163 E. 4). Es ist damit erstellt, dass zumindest in einer angepassten Tätigkeit (mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten) eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 100 % besteht. Auf dieser Grundlage ist nachstehend die Invaliditätsberechnung anhand eines Einkommensvergleichs vorzunehmen. 4. 4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 4.1.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110, 134 V 322 E. 4.1 S. 325; SVR 2017 IV Nr. 52 S. 157 E. 5.1). Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung rea-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 14 lisierbare Einkommen nicht hinreichend genau beziffern, ist auf statistische Werte wie die Lohnstrukturerhebungen (LSE) abzustellen. Auf sie darf jedoch im Rahmen der Invaliditätsbemessung nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110; SVR 2019 UV Nr. 40 S. 153 E. 6.2.3). 4.1.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296). Hat die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den LSE herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297; SVR 2019 IV Nr. 28 S. 88 E. 5.1.3). Es gilt zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Diesem Umstand ist mit einem Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327, 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemässigem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327; SVR 2018 IV Nr. 46 S. 148 E. 3.3). Zu beachten ist, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 S. 20). 4.2 Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 15
Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige
rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu
berücksichtigen sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3 S. 300, 129 V 222). Der frühest mögliche
Rentenbeginn fällt unter der Prämisse der erfüllten einjährigen Wartezeit gemäss Art. 28
Abs. 1 lit. b IVG sowie unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Karenzzeit gemäss Art.
29 Abs. 1 IVG (vgl. E. 2.2 hiervor) auf März 2021. Auf diesen Zeitpunkt hin ist ein
Einkommensvergleich durchzuführen. 4.3 Die Beschwerdegegnerin ermittelte die beiden
Vergleichseinkommen auf der Grundlage desselben Tabellenlohnes (LSE 2018, Tabelle
TA1, Total, Kompetenzniveau 1, Männer; AB 33 S. 1 f.). 4.3.1 Der Beschwerdeführer
arbeitete von April 2011 bis August 2019 als Hilfs... bei der L. _____ AG (AB 8.101 S.
3, 15 S. 2). Ihm wurde das langjährige Arbeitsverhältnis per 31. August 2019 nicht aus-
gesundheitlichen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen (Standortschliessung) gekün-
digt (AB 21 S. 2, 23 S. 2 f.). Demnach wäre er auch im hypothetischen Ge-
sundheitsfall nicht mehr bei der L. _____ AG tätig. Damit kann der dort erzielte Verdienst nicht als
Valideneinkommen herangezogen werden, son- dern ist dieses anhand statistischer Werte
zu bestimmen. Der Beschwerde- führer, der über keine Berufsausbildung verfügt (vgl. AB
20 S. 2), hätte im Gesundheitsfall in sämtlichen Branchen nach einer Stelle suchen müssen,
womit die Beschwerdegegnerin für die Berechnung des Valideneinkom- mens zu Recht auf
den Tabellenlohn LSE 2018, Tabelle TA1, Total, Kom- petenzniveau 1, Männer abstellte.
4.3.2 Soweit der Beschwerdeführer bei der Ermittlung des Invalidenein-
kommens auf seinen Lohn als ... abstellen will (Beschwerde S. 6 Ziff. 22), kann ihm nicht gefolgt werden.
Gemäss Arbeitsvertrag vom 20. Juli 2020 (AB 17 S. 6 ff.) beträgt das Arbeitspensum 14
Stunden pro Woche (S. 6 Art. 1), wobei er eigener Aussage zufolge durchschnittlich ein
monatliches Einkommen von Fr. 1'300.-- erzielt (Beschwerde S. 6 Ziff. 22). Seiner An-
gabe, seine Schmerzen liessen es nicht zu, mehr zu arbeiten (Beschwerde S. 6 Ziff. 22),
widerspricht die kreisärztliche Feststellung, wonach er in einer leidensadaptierten Tätigkeit
voll arbeitsfähig sei (vgl. E. 3.3.3 hiervor) und der Umstand, dass er nach wie vor beim
RAV angemeldet (Beschwerde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 16
S. 7 Ziff. 29) und demnach in einem höheren Pensum vermittlungsfähig ist. Mithin schöpft
der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit nicht voll aus respektive nahm er keine
ihm zumutbare Tätigkeit auf, weshalb auch bei der Ermittlung des Invalideneinkommens zu
Recht auf statistische Wer- te abgestellt wurde (vgl. E. 4.1.2 hiervor). Soweit der
Beschwerdeführer geltend macht, unter der Prämisse, dass LSE-Tabellenlöhne heranzuzie-
hen seien, sei nicht auf den Wert „Total Privater Sektor“ abzustellen, son- dern auf die
Branche „.../... und ...“, ist festzuhalten was folgt: Gemäss höchstrichterlicher
Rechtsprechung ist grundsätzlich auf den Wert „Total Privater Sektor“ abzustellen, wenn
der versicherten Person die ange- stammte Tätigkeit nicht mehr möglich ist und sie darauf
angewiesen ist, ein neues Betätigungsfeld zu suchen (Entscheid des BGer vom 8. November
2018, 8C_332/2018, E. 3.2.2). Auf die Löhne einzelner Sektoren oder gar einzelner
Branchen wird hingegen abgestellt, wenn damit der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen
Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit am sachgerechtesten Rechnung getragen
werden kann, wie etwa bei Per- sonen, die vor der Gesundheitsschädigung lange Zeit im
betreffenden Be- reich tätig gewesen sind und bei denen eine Arbeit in anderen Bereichen
kaum in Frage kommt (Entscheidung des BGer vom 2. Juli 2020, 8C_260/2020, E. 4.2.1, und
vom 24. August 2007, 9C_237/2007, E. 5.1 [nicht publiziert in BGE 133 V 545]; SVR 2018

UV Nr. 32 S. 113 E. 4.2). Der Beschwerdeführer war zwar bereits in der Vergangenheit teilweise im ... tätig (Januar 2002 bis Februar 2006 als ..., März 2006 bis Februar 2008 sowie von Januar 2010 bis März 2011 als ...; AB 20 S. 2). Von einer lang-jährigen Tätigkeit einzig in dieser Branche kann jedoch keine Rede sein. Überdies ist mit Blick auf das kreisärztliche Zumutbarkeitsprofil, wonach in einer mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit bestehe (vgl. E. 3.3.3 hiervor), nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer einzig noch im ... tätig sein können sollte. Mithin ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auch für die Berechnung des Invalideneinkommens den Tabellenlohn LSE 2018, Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1, Männer heranzog. Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer – wie von ihm geltend gemacht (Beschwerde S. 7 Ziff. 27 ff.) – ein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. E. 4.1.2

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 17 hiervor) zu gewähren ist. Soweit er den Abzug mit der fehlenden Ausbildung und den mangelnden Deutschkenntnissen begründet (Beschwerde S. 7 Ziff. 28 und 30), verkennt er, dass diese invaliditätsfremden Gründe vorliegend per se unberücksichtigt zu bleiben haben, da beide Vergleichseinkommen auf Tabellenlöhnen basieren und die invaliditätsfremden Gesichtspunkte daher auch bei der Festsetzung des statistisch erhobenen Valideneinkommens zu berücksichtigen wären (Entscheid des BGer vom

E. 19

Januar 2009, 8C_42/2008, E. 5). Überdies tragen das medizinische Belastungsprofil sowie das anzuwendende tiefste Kompetenzniveau 1 den gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers sowie dem Umstand, dass er in einer angepassten Tätigkeit keine Berufserfahrungen hat (Beschwerde S. 7 Ziff. 28 f.), hinreichend Rechnung, weshalb kein leistungsbedingter Abzug gerechtfertigt ist. Die Tatsache, dass ihm lediglich mittelschwere Tätigkeiten zumutbar sind, bildet keinen Grund für einen leistungsbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn auf dem hier zugrunde gelegten Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Entscheiden des BGer vom 23. Juni 2021, 8C_301/2021, E. 6.3, vom 29. Oktober 2020, 9C_507/2020, E. 3.3.3.2, und vom 15. Juli 2020, 8C_151/2020, E. 6.2). Ausserdem berechtigt auch die erforderliche Wechselbelastung nicht zu einem Abzug (Entscheiden des BGer vom 26. November 2019, 8C_549/2019, E. 7.7, und vom 8. Oktober 2019, 9C_447/2019, E. 4.3.2). Ein erhöhter Pausenbedarf aufgrund dauernder Schmerzen (Beschwerde S. 7 Ziff. 29) ist medizinisch nicht ausgewiesen und gestützt auf die Akten und aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer während mehreren Monaten seine angestammte Arbeit vollumfänglich ausübte (vgl. AB 8.58 S. 1 f., 8.69, 8.77, 8.86, 8.87 S. 2, 21 S. 2), ohne dass ein erhöhter Pausenbedarf dokumentiert wäre (vgl. auch AB 21 S. 2), nicht nachvollziehbar. 4.4 Da das Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen sind und diesfalls der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung – eines hier nicht gerechtfertigten – Abzuges vom Tabellenlohn (vgl. E. 4.3.2 hiervor) entspricht (SVR 2018 UV Nr. 29 S. 103 E. 5.2), erübrigt sich vorliegend deren genaue Ermittlung. Demnach resultiert entsprechend der vollen Arbeitsfähigkeit in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Dez. 2021, IV/21/462, Seite 18 einer angepassten Tätigkeit (vgl. E. 3.3.3 hiervor) ein Invaliditätsgrad von 0 %, was einen Rentenanspruch ausschliesst (vgl. E. 2.2 hiervor). 5. Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Verfügung vom 25. Mai 2021 (AB 33) nicht zu beanstanden und die dagegen

erhobene Beschwerde ab- zuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.